



Markterkundungsverfahren Landkreis Göttingen und Landkreis Osterode am Harz (MEV-GAK)

1. Kommunale Gebietskörperschaften: Landkreis Göttingen und Landkreis Osterode am Harz

1.1 Kontaktstelle für beide Kreisverwaltungen

WRG Wirtschaftsförderung Region Göttingen GmbH
Büro Osterode am Harz
Aegidienstr. 8, 37520 Osterode am Harz
Telefon: (05522) 5066644, Fax: (05522) 5066649
Email: kerstin.wittenberg@wrg-goettingen.de

1.2 Verfahrensgegenstand

Die Landkreise Göttingen und Osterode am Harz beabsichtigen, die Breitbandversorgung des gesamten Gebietes der Landkreise Göttingen und Osterode am Harz zu verbessern. Die Marktanalyse hat ergeben, dass eine flächendeckende Grundversorgung von 6 Mbit/s nicht gegeben ist.

Die Landkreise Göttingen und Osterode am Harz bitten die Breitbandversorger um Darstellung, ob sie in den nächsten drei Jahren den Auf- / Ausbau eines Breitbandnetzes im Gebiet der Landkreise Göttingen und Osterode am Harz planen. Gleichzeitig fordern die Landkreise Göttingen und Osterode am Harz die Breitbandversorger, die bereits Breitbandanschlüsse von mind. 6 Mbit/s anbieten auf, diese Gebiete anzuzeigen. Die Markterkundung erfolgt im Vorfeld der von den Landkreisen Göttingen und Osterode am Harz beabsichtigten Durchführung von Maßnahmen zur Verbesserung der Breitbandinfrastruktur. Nach Abschluss der Markterkundung wird das konkrete Zielgebiet für die Durchführung o.g. Projekte bestimmt.

2.1 Geplante Maßnahme

Die Landkreise Göttingen und Osterode am Harz beabsichtigen die Verbesserung des Breitbandnetzes im gesamten Gebiet der Landkreise Göttingen und Osterode am Harz.

Fördergrundlage für das Tätigwerden der Landkreise Göttingen und Osterode am Harz im Rahmen der GAK (Gemeinschaftsaufgabe Agrarstruktur und Küstenschutz) ist Ziffer 2.1 der Richtlinie über die Gewährung von Zuwendungen zur Förderung der Breitbandversorgung ländlicher Räume (Richtlinie Breitbandförderung – ländl. Raum) des Landes Niedersachsen, die auf der beihilferechtlichen Grundlage der Leitlinien der EU für die Anwendung der Vorschriften über staatliche Beihilfen im Zusammenhang mit dem schnellen Breitbandausbau (EU 2013/C 25/01), zuletzt geändert durch Mitteilung der Kommission vom 27.06.2014 EU 2014/C 198/30) in Verbindung mit der „Allgemeinen Gruppenfreistellungsverordnung (AGVO) vom 26.06.2014 (VO EU Nr. 651/2014; Abl. L 187/1)“ beruht. Dafür ist eine vorgeschaltete Markterkundung erforderlich.

Die Landkreise Göttingen und Osterode am Harz beabsichtigen, mit Maßnahmen zur Verbesserung der Breitbandinfrastruktur die Voraussetzungen für die zielgerichtete Erschließung der bislang noch unterversorgten Gebiete, in denen die Endkunden nicht mind. 6 Mbit/s jederzeit zur Verfügung haben, zu schaffen.

Um Lösungen durch den Markt nicht zu behindern, führen die Landkreise Göttingen und Osterode am Harz eine Markterkundung bei den Breitbandversorgern durch, um festzustellen, in welche Teilgebieten bereits jederzeit eine Grundversorgung von mind. 6 Mbit/s beim Endkunden verfügbar ist und welche Gebiete innerhalb der nächsten drei Jahre verbindlich mit einem Breitbandnetz mit mind. 6 Mbit/s im Download jederzeit beim Endkunden verfügbar ausgebaut werden.

2.2 Markterkundung

Das Verfahren wird mit dem Zweck der Markterkundung durchgeführt. Die Telekommunikationsunternehmen werden aufgefordert, verbindlich nachfolgende Angaben zur vorhandenen Breitbandinfrastruktur und den innerhalb der kommenden drei Jahre geplanten Investitionen in Breitbandinfrastrukturen zu machen:

- a. Die Bekanntmachung von Räumen im Vorhabengebiet, die mit Netzen mit mind. 6 Mbit/s im Downstream versorgt / betrieben werden.
- b. Die Bekanntmachung von Räumen im Vorhabengebiet, für die innerhalb der kommenden drei Jahre konkrete Ausbaupläne für eine Breitbandinfrastruktur mit mindestens 6 Mbit/s im Downstream vorliegen und umgesetzt werden sollen.

2.3 Anforderungen an die Markterkundung

Die Folge einer Mitteilung zu den Ausbauabsichten einer genügenden Breitbandversorgung ist nach der Richtlinie über die Gewährung von Zuwendungen zur Förderung der Breitbandversorgung ländlicher Räume (Richtlinie Breitbandförderung – ländl. Raum) in Verbindung mit den Leitlinien der Europäischen Kommission (2013/C 25/01) die Suspendierung des öffentlich geförderten

Breitbandausbaus. Aus diesem Grunde müssen die Angaben der Betreiber folgende Informationen enthalten:

- Für den Fall vorhandener Breitbandnetze:
 - a. Angaben zur Zuverlässigkeit und Hochwertigkeit (bspw. Langlebigkeit, Upgrade-Fähigkeit, Zahl der Anschlüsse, ggfs. Möglichkeit zur Entbündelung) Beschreibung der technischen Lösung.
 - b. Detaillierte, georeferenzierte kartographische Darstellung der vorhandenen Netze bis auf Straßen- und Hausnummernebene (Adressbereiche) im GIS Format (shp- oder kml-Dateiformate) unter Angabe welche Gebäude die Mindestbandbreiten von 6 MBit/s im Downstream beim Endkunden erreichen.
- Für den Fall eigener Ausbauplanungen innerhalb der kommenden drei Jahre (inklusive Mobilfunk):
 - a. Rechtsverbindliche und verpflichtende Erklärung / Bestätigung der Ausbauplanungen inklusive Meilensteinplanung¹. Eine bloße Absichtserklärung genügt nicht!
 - b. Angaben zur Zuverlässigkeit und Hochwertigkeit (bspw. Langlebigkeit, Upgrade-Fähigkeit, Zahl der Anschlüsse, ggfs. Möglichkeit zur Entbündelung) der geplanten Lösung.
 - c. Georeferenzierte kartographische Darstellung der Ausbauplanungen bis auf Straßen und Hausnummernebene im GIS-Format (shp- oder kml-Dateiformate) unter Angabe welche Gebäude die zu garantierenden jederzeitige Mindestbandbreiten von 6 MBit/s im Downstream beim Endkunden erreichen.

2.4 Sonstiges

Die am Markterkundungsverfahren teilnehmenden Unternehmen müssen, soweit noch nicht erfolgt, eigene Infrastrukturen der Bundesnetzagentur zur Aufnahme in den Infrastrukturatlas mitteilen. Die Unternehmen erklären sich über das zentrale Online-Portal www.breitbandausschreibungen.de einverstanden, die vorhandenen Infrastrukturdaten im Infrastrukturatlas des Bundes zur Nutzung im Auswahlverfahren freizugeben und stimmen der Veröffentlichung durch die Bewilligungsbehörde zu."

Es wird auf die beihilferechtlichen Bestimmungen der Leitlinien der EU für die Anwendung der Vorschriften über staatliche Beihilfen im Zusammenhang mit dem

¹ vgl. auch EU-Leitlinien (2013/C25/01) Randnummer 65, Fn 80; Um ausreichende Sicherheit für die anfragende Gebietskörperschaft herzustellen, werden (rechts-)verbindliche Angaben hinsichtlich der Umsetzung des angekündigten Eigenausbaus bzw. eine vertragliche Vereinbarung gefordert, mit mindestens folgenden Inhalten: gegliederter Zeitplan mit Meilensteindarstellung (mind. Pro Kalenderjahr); Nachweis über Finanzierungszusage oder ggf. rechtsverbindliche Eigenerklärung; Angabe der zur Vectoringliste angemeldeten KVz; darüber hinaus wird auf Fn 80 a.a.O. verwiesen.

schnellen Breitbandausbau (2013/C 25/01) sowie die „Allgemeine Gruppenfreistellungsverordnung (AGVO, Artikel 9 i.V.m. Kap II Monitoring) vom 26.06.2014 (VO EU Nr. 651/2014; Abl. L 187/1) hingewiesen.

Sollte Ihr Unternehmen die Absicht eines Netzausbaus innerhalb des Dreijahreszeitraums mitteilen, kann die Gemeinde einen Unternehmensplan nebst einem detaillierten Zeitplan für den Netzausbau sowie Belege für adäquate Finanzierung oder sonstige Nachweise fordern, die belegen, dass die geplanten Investitionen glaubhaft und plausibel sind. Das angekündigte Vorhaben muss dabei erheblich Fortschritte bei der Breitbandabdeckung innerhalb des Dreijahreszeitraums vorsehen und der Abschluss der geplanten Investition sollte anschließend in einer angemessenen Frist vorgesehen sein (Meilensteine).

Kommt Ihr Unternehmen dieser Aufforderung nicht nach oder kann Ihr Vorhaben auf der Grundlage der angeforderten Nachweise nicht plausibel belegt werden, ist die Ankündigung nicht zu berücksichtigen.

Kündigt Ihr Unternehmen im Rahmen dieser Abfrage den Ausbau an und / oder bestätigt Ihr Unternehmen die Sicherstellung der Breitbandabdeckung entsprechend der zu garantierenden Grundversorgung von mind. 6 Mbit/s in den vorab in Bezug genommenen Bereichen, so ist dies für Sie bindend.

Die vorstehend genannten Angaben werden bis zur unter Ziff.: 3 genannten Frist erwartet.

Die Daten werden von den Landkreisen Göttingen und Osterode am Harz ausschließlich zum Zweck der Identifikation bereits versorgter Gebiete und zur Abgrenzung für die unter Ziff.: 1.2 und 2.1 genannten Projektgebiete verwendet.

Ein Aufwendungsersatz kann nicht gewährt werden.

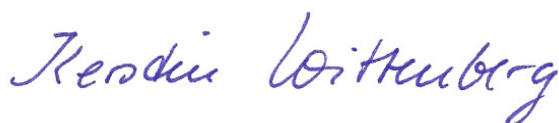
3. Weiteres Verfahren

Fristende für die Einreichung der Informationen zur Markterkundung ist der

03.03.2016.

WRG Wirtschaftsförderung Region Göttingen GmbH, den 02.02.2016

Im Auftrag



Kerstin Wittenberg